

Konsumgütern. Bestandteil der auf dem X. Parteitag der SED beschlossenen ökonomischen Strategie für die 80er Jahre ist es, mehr Konsumgüter mit höherer Qualität zur Verfügung zu stellen.

Die Kaufrechtsregelungen des ZGB wirken in diesem Zusammenhang vor allem als Instrument der Sicherung der berechtigten Interessen der Käufer. Als eine Form der Wahrnehmung der Käuferinteressen hat sich die bereits erwähnte demokratische Mitwirkung der Bürger in den Kundenbeiräten und Verkaufsstellenausschüssen bewährt. Hier liegt ein breites Betätigungsfeld für das aktive Mitgestalten der Bürger, welches überall wirksam genutzt werden sollte.

Eine wichtige Funktion des Kaufrechts besteht darin, den Anspruch des Käufers auf Qualität der erworbenen Waren zu sichern. Die mit dem ZGB eingeführten einheitlichen Regelungen über die Garantie (§§ 148 ff.) haben sich als außerordentlich bürgerfreundlich erwiesen. Die Garantieverpflichtungen prüfen und entscheiden eigenverantwortlich über Reklamationen und führen in der Mehrzahl aller Fälle eine außergerichtliche Lösung des Konflikts herbei. Dabei hat sich in der Praxis die Nachbesserung als vorrangiger Garantieanspruch bewährt. 60 bis 90 Prozent aller Garantieansprüche werden auf diese Art bei den unterschiedlichen technischen Konsumgütern erfüllt. Die Nachbesserung entspricht den Interessen des Käufers nach kurzfristiger Wiederherstellung des Gebrauchswertes der Ware und ist zugleich die volkswirtschaftlich günstigste Variante. Daß die Käuferinteressen stets gewahrt bleiben, wird insbesondere durch die Fristenregelung und die weiteren Voraussetzungen einer Nachbesserung in der 1. DVO zum ZGB über die Rechte und Pflichten bei der Reklamation nichtqualitätsgerechter Waren vom 27. Dezember 1976 (GBl. I 1977 Nr. 2 S. 9) gesichert.

Nach 10jähriger Anwendung der Kaufrechtsbestimmungen kann festgestellt werden, daß sie zur bedarfsgerechten Versorgung der Bürger beitragen. Sie sichern den Käufern für ihr Arbeitseinkommen ein entsprechendes Äquivalent an Ware. Die ZGB-Kaufrechtsbestimmungen wurden mit zur Richtschnur des Handelns. Dies zeigt sich auch darin, daß der Anteil von Kaufrechtsstreitigkeiten zwischen Bürgern und Betrieben, an den Gerichten außerordentlich gering ist (1984 insgesamt 610 Verfahren).

#### *Effektive Ausgestaltung der Regelungen zu den Dienstleistungen*

Sowohl die sozialistische Lebensweise als auch die sozialistische Persönlichkeitsentwicklung werden auch dadurch beeinflusst, wieviel Zeit dem Bürger zur Aneignung von Bildung und Kultur und zur individuellen Entfaltung seiner Fähigkeiten zur Verfügung steht. Die effektive Ausgestaltung zivilrechtlicher Regelungen auf dem Gebiet der Dienstleistungen ist deshalb indirekt ein Beitrag dafür, das Recht auf Freizeit und Erholung durchzusetzen. Die Bestimmungen des ZGB über die Dienstleistungen (§§ 162 bis 232) haben in der 10jährigen Anwendung ebenfalls ihre Bewährungsprobe bestanden. Die wichtigsten Dienstleistungen sind als Vertragstypen geregelt. Die Möglichkeit, für bestimmte Dienstleistungen Allgemeine Bedingungen (AB) zu erlassen (§ 46 Abs. 3), wurde in vielfältiger Weise genutzt, wie z. B. durch die AB Wäscherei, AB Reisebüro sowie AB Kfz-Instandhaltung u. a.

Die Dienstleistungen weisen eine große Vielgestaltigkeit auf. Derzeitig können ca. 180 verschiedene haus- und stadt-wirtschaftliche Dienstleistungsarten einschließlich Reparaturen von den Bürgern in Anspruch genommen werden.

Für wachsende und bessere Dienstleistungen sorgen die volkseigenen Dienstleistungsbetriebe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften und privaten Handwerksbetriebe. Die planmäßige Förderung des Handwerks führte zur Leistungsentwicklung auf dem Dienstleistungssektor. Seit Jahren bewährt sich auch das kameradschaftliche Zusammenwirken von Betrieben aller Eigentumsformen in Versorgungsgruppen unter Leitung volkseigener Betriebe. Zu den erreichten Fortschritten gehört auch ein verbesserter Hauskundendienst und in den ländlichen Gebieten die Erweiterung des Netzes der Annahmestellen möglichst in Wohnnähe der Bürger. So gibt es z. B. im Bezirk Neubrandenburg in 355 Gemeinden 470 Annahmestellen für Dienstleistungen.

All das hat mit dazu beigetragen, die Lieferzeiten zu verkürzen und die Qualität der Leistungen zu erhöhen. Die Garantieregelungen für Dienstleistungen wurden in Übereinstimmung mit denen beim Kauf ausgestaltet. Sie sichern die Rechte der Bürger und wirken stimulierend auf die Tätigkeit der dienstleistenden Betriebe ein.

## Auszeichnungen

Mit dem Ehrentitel „**Verdienter Jurist der DDR**“ wurden ausgezeichnet:

- Dr. Hans-Werner Arway**,  
Direktor des Bezirksgerichts Suhl  
*Hans Breitbarth*,  
Stellvertreter des Ministers der Justiz  
*Helmut Conrad*,  
Direktor des Kreisgerichts Pößneck  
*Günter Fuhrmann*,  
Leiter des Staatlichen Notariats Querfurt  
*Helmut Gedde*,  
Staatsanwalt des Kreises Nordhausen  
*Generalmajor Ernst Girke*,  
Stellvertreter des Militäroberstaatsanwalts  
*Leonhard Golke*,  
Direktor des Kreisgerichts Pasewalk  
*Regina Henk*,  
Staatsanwalt des Kreises Annaberg  
*Fritz Hentzschel*,  
Oberrichter am Bezirksgericht Leipzig  
*Oberstleutnant Manfred Herbst*,  
Leiter des Militärgerichts Neubrandenburg  
*Dagmar Karl*,  
Direktor des Kreisgerichts Genthin  
*Dr. Gerhard Keim*,  
Direktor des Vertragsgerichts Berlin  
*Hans Krüger*,  
Abteilungsleiter beim Staatsanwalt des Bezirks Potsdam  
*Karl Probst*,  
Stellvertreter des Direktors des Stadtgerichts Berlin  
*Rose Lore Schreiber*,  
Leiter des Staatlichen Notariats Görlitz  
*Annelies Seidel*,  
Richter am Kreisgericht Weimar  
*Dr. Werner Strasberg*,  
Vizepräsident des Obersten Gerichts  
*Horst Thierfelder*,  
Direktor des Kreisgerichts Hohenstein-Ernstthal  
*Dr. Günter Wolf*,  
Staatsanwalt des Bezirks Schwerin  
*Rudolf Wunsch*,  
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

#### *Stabile Grundlage zur Gestaltung gesellschaftlicher Beziehungen bei der Nutzung von Grundstücken zum Wohnen und zur Erholung*

Der Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Bodenpolitik und Bodenordnung im Bereich der Bodennutzungsbeziehungen der Bürger dienen die Bestimmungen des Vierten Teils des ZGB (§§ 284 bis 322). Zusammen mit den Rechtsvorschriften über die staatliche Leitung und Kontrolle des Grundstücksverkehrs bilden sie die Rechtsgrundlage persönlicher Nutzung und persönlichen Eigentums am Boden sowie der Gestaltung der nachbarlichen Beziehungen.

Im Vordergrund der Bodennutzung durch Bürger steht die Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse. Die Regelungen zur Bereitstellung von Bodenflächen sowie zur Kreditgewährung zum Eigenheimbau und für den Kauf unbebauter Grundstücke für den Neubau eines Eigenheims haben zur Förderung des individuellen Wohnungsbaus und so zur Erschließung weiterer Reserven zur Verwirklichung des Wohnungsbauprogramms beigetragen. Hervorhebenswert ist die staatliche Förderung von Angehörigen der Arbeiterklasse und kinderreicher Familien.

Eine bedeutsame Rolle spielt für die Bürger die persönliche Bodennutzung für ihre Erholung. Durch den Aufschluß neuer Erholungsgebiete, die Erweiterung bereits vorhandener sowie durch Erholungsflächen und Parzellen an Einzelstandorten wurden und werden die Möglichkeiten der Nutzung von Bodenflächen zu Erholungszwecken ständig vergrößert. Formen der gemeinschaftlichen Nutzung von Bodenflächen zur Erholung, z. B. die kleingärtnerische Nutzung im Rahmen des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter